

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungs- und Studienordnung

- Besondere Bestimmungen -

für den

Studiengang Medieningenieurwissenschaften

mit dem Abschluss „Master of Science“.

- in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 1. April 2026 -

Aufgrund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 174/2019, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 216/2021 sowie durch die bereits in Kraft getretenen Vorschriften der Prüfungs- und Studienordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ vom 5. Januar 2026 (Verkündungsblatt der Universität 281/2026), folgende Satzung.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese Satzung am 11. November 2025 beschlossen. Der Studienausschuss hat zu ihr mit Beschluss vom 10. Februar 2026 positiv Stellung genommen. Der Präsident hat sie am 1. April 2026 genehmigt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich	3
B. Studium	3
§ 2 Akademischer Grad	3
§ 3 Studienzugangsvoraussetzungen und Studienvorkenntnisse	3
§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld, Profiltyp	4
§ 5 Regelstudienzeit	4
§ 6 Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums, Studienplan	4
§ 7 Zulassung zu Studienabschnitten, Zulassung zu Modulen	5
§ 8 Studienfachberatung	5
§ 9 Lehr- und Prüfungssprache	5
C. Prüfungen	6

§ 10 Zulassung zu Abschlussleistungen	6
§ 11 Art, Form und Dauer der Abschlussleistungen, Fristen	6
§ 12 Zweite Wiederholung von Prüfungen	6
§ 13 Freiversuch und Notenverbesserungsversuch	6
§ 14 Masterarbeit	7
§ 15 Bildung der Gesamtnote	8
D. Schlussbestimmungen	8
§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	8
Anlage Besondere Zugangsvoraussetzungen	9
Anlage Studienplan	11
Anlage Profilbeschreibung	12
Anlage Kompetenzen und Regelungsbereich Wahlkataloge	16

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medieningenieurwissenschaften mit dem Abschluss „Master of Science“ regelt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität (PStO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 174 / 2019 in der jeweils geltenden Fassung, Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Details zum Prüfungsverfahren im vorgenannten Studiengang. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Ordnung.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten genderunabhängig in gleicher Weise.

B. Studium

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Masterstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad

„Master of Science“

als weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

§ 3 Studienzugangsvoraussetzungen und Studienvorkenntnisse

(1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach dem Thüringer Hochschulgesetz gelten die in der Anlage Zugangsvoraussetzungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang.

(2) Für Module in einer anderen Lehr- und Prüfungssprache als Deutsch bzw. Englisch (§ 9) sowie im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen (§ 9) wird für den erfolgreichen Abschluss des Studiums empfohlen, über Sprachkenntnisse der Lehr- und Prüfungssprache auf Sprachniveau C1 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER/CEFR) zu verfügen.

§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld, Profiltyp

(1) Das Studium zielt auf eine forschungsorientierte Vertiefung der bereits in einem Hochschulstudium und gegebenenfalls in einer praktischen Berufsausübung erworbenen Fach- und Methodenkompetenz in Medieningenieurwissenschaften bzw. Medientechnologie ab. Darüber hinaus sollen im Verlaufe des Studiums Teamfähigkeit, soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit in hohem Maße weiterentwickelt werden. In der Anlage „Profilbeschreibung“ werden die Qualifikationsziele, inhaltliche Schwerpunkte des Studienganges und der Bedarf der Absolventen in der Wirtschaft ausführlich benannt.

(2) Der Studiengang ist konsekutiv und hat gemäß § 4 Thüringer Studienakkreditierungsverordnung (ThürStAkkVO) das Profil „forschungsorientiert“.

§ 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit gemäß § 52 ThürHG beträgt vier Semester. Der Studienbeginn liegt im Wintersemester oder im Sommersemester.

§ 6 Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums, Studienplan

(1) Der Studienplan (Anlage) stellt den Inhalt sowie den Aufbau des Studiums in der Weise dar, dass das Studium mit allen Abschlussleistungen und der Masterarbeit (§ 14) in der Regelstudienzeit nach § 5 abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP).

(3) Den Studierenden wird empfohlen, neben den fachspezifischen Modulen auch über den im Studienplan vorgeschriebenen Umfang hinaus das Lehrangebot der Universität wahrzunehmen.

(4) Für den Erwerb des Grundlagenwissens, Fachwissens und für die Vertiefung sowie Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Selbststudium unerlässlich.

(5) Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines Doppelabschlusses (Double Degree) auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule anstreben, absolvieren abweichend von dem im Studienplan (Anlage) beschriebenen Curriculum Leistungen an der Partnerhochschule gemäß der Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungen.

(6) In der Anlage „Kompetenzziele und Regelungsbereiche Wahlkataloge“ sind die Regelungen zu Kompetenzzielen und inhaltliche Rahmenbedingungen der Wahlbereiche festgelegt (§ 3 Absatz 7 PStO-AB).

(7) Es wird empfohlen, Leistungen für das Studium während eines längeren Auslandsaufenthalts („Auslandssemester“) zu erbringen. Für einen Auslandsaufenthalt sind das zweite und das dritte Semester sowie das Anfertigen der Masterarbeit im vierten Fachsemester geeignet. Hierfür sollte vor Antritt des Auslandsaufenthaltes eine individuelle Studienvereinbarung abgeschlossen werden. Für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen gilt § 26 PStO-AB.

(8) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität einschließlich der Studierendenschaft mitzuarbeiten.

§ 7 Zulassung zu Studienabschnitten, Zulassung zu Modulen

Es besteht für die Module Forschungsprojekt sowie Medienprojekt im Rahmen des Studienabschnitts Forschungsarbeit nachstehende Zulassungsvoraussetzung: Die Zulassung zum Medienprojekt bzw. zum Forschungsprojekt erfolgt erst, wenn die Modulprüfung im Modul Forschungsseminar Ma-MT bestanden ist sowie aus dem Wahlbereich 1 und/oder dem Wahlbereich 2 Module im Umfang von mindestens zehn Leistungspunkten erworben wurden.

§ 8 Studienfachberatung

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik benennt einen Studienfachberater. Die individuelle Studienberatung zu allgemeinen studienorganisatorischen und prüfungsrechtlichen Fragen wird durch den Studienfachberater sowie das Referat Bildung / Prüfungsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik durchgeführt.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Lehr- und Prüfungssprache im Studiengang Medieningenieurwissenschaften ist Deutsch oder Englisch. Der Studiengang kann vollständig auf Deutsch oder vollständig auf Englisch studiert werden, der Nachweis von entsprechenden Kenntnissen in einer der beiden Sprachen ist ausreichend. Die Prüfungssprache entspricht der Lehrveranstaltungssprache. Der Modulverantwortliche legt nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 sowie § 3 Absatz 9 Sätze 1 bis 3 PStO-AB in der Modulbeschreibung die konkrete Lehr- und Prüfungssprache für das jeweilige Modul fest.

(2) Für Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms (Double Degree) auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule anstreben (§ 9 PStO-AB), finden die Lehrveranstaltungen und Abschlussleistungen an der Partnerhochschule in der dort üblichen Lehr- und Prüfungssprache statt. Für die Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungsvereinbarungen.

C. Prüfungen

§ 10 Zulassung zu Abschlussleistungen

Es bestehen keine studiengangspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zu Abschlussleistungen.

§ 11 Art, Form und Dauer der Abschlussleistungen, Fristen

(1) Die Art der zu erbringenden Abschlussleistung (§ 10 Absatz 1 PStO-AB) ist im Studienplan (Anlage) festgelegt. Form und Dauer der Abschlussleistungen bestimmt der Modulverantwortliche in der Modulbeschreibung (§ 11 PStO-AB).

(2) Alternative Abschlussleistungen, welche schriftlich zu erbringen sind, können durch ein Kolloquium ergänzt werden (§ 11 Absatz 5 PStO-AB).

§ 12 Zweite Wiederholung von Prüfungen

Im gesamten Studium können drei Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden (§ 19 Absatz 1 PStO-AB). Das Medienprojekt und das Forschungsprojekt sind davon ausgenommen.

§ 13 Freiversuch und Notenverbesserungsversuch

Eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung gilt auf Antrag als nicht unternommen, wenn sie erstmalig vor oder zu dem im Studienplan (Anlage) empfohlenen Fachsemester abgelegt worden ist (Freiversuch gemäß § 21 Absatz 1 PStO-AB). Für die Notenverbesserung gilt § 21 Absatz 2 PStO-AB. Insgesamt können vier Frei- und Notenverbesserungsversuche in Anspruch genommen werden (Gesamtkontingent gemäß § 21 Absatz 3 PStO-AB). Für das Medienprojekt und das Forschungsprojekt können keine Freiversuche oder Notenverbesserungsversuche angewendet werden.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit als Abschlussarbeit gemäß § 24 PStO-AB ist eine Prüfungsleistung im vierten Fachsemester. Sie umfasst die schriftliche wissenschaftliche Arbeit und ein abschließendes Kolloquium (§ 24 Absatz 1 PStO-AB). Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 4/5 aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten und zu 1/5 aus der Note des Kolloquiums zusammen.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss von im Studienplan (Anlage) aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 85 Leistungspunkten voraus. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel am Ende des dritten Fachsemesters. Im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen können gemäß § 9 in Verbindung mit Anlage 1 PStO-AB in den Kooperationsvereinbarungen und deren Ergänzungsvereinbarungen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Themenstellung und die Betreuung für die Masterarbeit erfolgen grundsätzlich unter Verantwortung des betreuenden Hochschullehrers. Dieser muss ein Professor, Juniorprofessor, (kommissarischer) Leiter von Fachgebieten oder Lehrgruppen (soweit diese nicht bereits durch die Nennung der anderen Personengruppen erfasst sind) oder habilitierter Mitarbeiter eines am Studiengang beteiligten Fachgebiets der Universität sein.

(4) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 750 Stunden / 25 Leistungspunkten und ist innerhalb eines Zeitraumes von fünf Monaten abzuleisten. Der Bearbeitungszeitraum beginnt zu dem gemäß § 24 Absatz 7 PStO-AB vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt.

(5) Zum Abschlusskolloquium werden Studierende zugelassen, wenn alle im Studienplan (Anlage) aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit nachgewiesen wurden und die Masterarbeit fristgerecht im Prüfungsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik eingereicht wurde.

Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag von maximal 20 Minuten Dauer, in dem der Studierende die Ergebnisse seiner Arbeit präsentiert und einer anschließenden Diskussion von maximal 30 Minuten Dauer. Für das Abschlusskolloquium werden fünf Leistungspunkte vergeben.

Es findet in der Regel spätestens vier Wochen nach der Abgabe der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit statt, jedoch erst, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Das Abschlusskolloquium wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll der betreuende Hochschullehrer sein.

(6) Beabsichtigt ein Studierender, die Masterarbeit außerhalb der Universität oder in einem nicht am Studiengang beteiligten Fachgebiet der Universität anzufertigen, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung oder des gewünschten Fachgebietes unter Angabe eines Fachbetreuers mit Angabe und Nachweis von dessen Qualifikation,
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten,
- eine Betreuererklärung des betreuenden Hochschullehrers.

(7) Der betreuende Hochschullehrer ist erster Gutachter der schriftlichen Arbeit. Im Rahmen der Bestellung des zweiten Gutachters gemäß § 33 Absatz 1 PStO-AB hat der betreuende Hochschullehrer ein Vorschlagsrecht.

§ 15 Bildung der Gesamtnote

Die Bildung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 17 Absatz 6 Satz 1 PStO-AB.

D. Schlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medieningenieurwissenschaften mit dem Abschluss „Master of Science“ tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Sommersemester 2026 immatrikulierten Studierenden.

(2) Mit Wirkung zum Ablauf des Sommersemesters 2026 treten alle weiteren im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung geltenden Prüfungsordnungen – Besondere Bestimmungen - sowie Studienordnungen für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Master of Science“ außer Kraft. Für Studierende, welche bis zum Außer-Kraft-Treten ihr Studium nicht beendet haben, gilt ab Wirksamkeit des Außer-Kraft-Tretens die Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medieningenieurwissenschaften mit dem Abschluss „Master of Science“ in der aktuellen Fassung.

Ilmenau, den 1. April 2026

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler

Präsident

Anlage Besondere Zugangsvoraussetzungen

1. Der Zugang zum Studiengang Medieningenieurwissenschaften mit dem Abschluss „Master of Science“ setzt, unbeschadet der allgemeinen und sonstigen Zugangsvoraussetzungen, das Vorliegen der nachstehend aufgeführten fachlichen Qualifikationen voraus, was im Rahmen der Eignungsüberprüfung gemäß § 4 der Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau (MAZugO) zu überprüfen ist. Die Eignungsüberprüfung dient damit der Feststellung, ob der Bewerber den für den Studiengang Medieningenieurwissenschaften mit dem Abschluss „Master of Science“ besonderen fachspezifischen Anforderungen genügt.

2. Gegenstand der Eignungsüberprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in nachfolgenden Ziffern 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten fachlichen Qualifikationen.

3. Der Abschluss gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ThürHG wird bewertet

- a) in folgenden Studiengängen mit 40 Punkten:
Medientechnologie / Medientechnik / Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge mit einer erfolgten inhaltlichen Vertiefung bzw. Schwerpunktsetzung im Bereich Audiotechnik oder Videotechnik
- b) in folgenden Studiengängen mit 30 Punkten:
Informatik / Informationstechnik / Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge mit einer erfolgten inhaltlichen Vertiefung bzw. Schwerpunktsetzung im Bereich Telekommunikationstechnik

Bewerber, die keinen Abschluss in den unter (a) und (b) genannten Studiengängen vorweisen können, sind für den Studiengang Medieningenieurwissenschaften mit dem Abschluss „Master of Science“ nicht geeignet. Die Eignungsüberprüfung ist in diesem Fall mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ zu bewerten.

4. Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- a) sehr gut mit 30 Punkten
- b) gut mit 20 Punkten
- c) befriedigend mit 10 Punkten

5. Weiterhin werden:

a) Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in studiengangrelevanten Modulen bzw. Fächerguppen: Audiotechnik, Medientechnik, Multimediale Technik, Videotechnik, Signalverarbeitung, Usability, Kommunikationstechnik, Softwaretechnik

und

b) der Abschluss einer fachlich nah verwandten sowie gleichwertigen Bachelor- oder Abschlussarbeit mit mindestens der Note „gut“

jeweils mit fünf Punkten bewertet. Maximal können 20 Punkte erzielt werden.

6. Erreicht der Bewerber entsprechend der Bewertungen nach Ziffer 3 bis 5

a) eine Gesamtpunktzahl von 70 und mehr Punkten ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ zu bewerten,

b) auf Basis der Aktenlage nicht die Gesamtpunktzahl in Höhe von 70 Punkten, jedoch mindestens 50 Punkte, wird das Vorliegen noch fehlender fachlicher Qualifikationen in einem schriftlichen, elektronischen Test gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 MAZugO mit einer Dauer von 90 Minuten überprüft. Der Nachweis der Qualifikationen im Test wird mit 20 Punkten bewertet.

c) auf Basis der Aktenlage und des Tests nach Buchstabe b) eine Gesamtpunktzahl

- in Höhe von mindestens 70 Punkten ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ zu bewerten
- von weniger als 70 Punkten ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ zu bewerten (§ 4 Absatz 4 Satz 4, Absatz 6 Satz 1 MAZugO).

a) auf Basis der Aktenlage eine Gesamtpunktzahl von weniger als 50 Punkten ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ zu bewerten (§ 4 Absatz 4 Satz 4, Absatz 6 Satz 1 MAZugO).

7. Die Zuständigkeit für die Entscheidung nach Ziffer 1 ergibt sich aus § 4 Absatz 1 MAZugO. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

Anlage Studienplan

Studienplan mit Medienprojekt							
Studienabschnitt / Module	Modultyp (Pflicht / Wahl)	Modul- abschluss- leistung (Form, Dauer und Details sind in den Modultafeln definiert)	Fachsemester				Summe LP
			1.	2.	3.	4.	
			WS	SS	WS	SS	
			LP	LP	LP	LP	
Forschungsseminar (MIW)	P	MPL	5				5
Wahlbereich 1	P						
Auswahl von Modulen im Umfang von insgesamt 20 LP aus dem Wahlkatalog.	W	MPL	20				20
Wahlbereich 2	P						
Auswahl von Modulen im Umfang von insgesamt 50 LP aus dem Wahlkatalog, wenn Studierende aus dem Wahlbereich "Forschung" das Modul "Medienprojekt" absolvieren. Auswahl von Modulen im Umfang von insgesamt 40 LP aus dem Wahlkatalog, wenn Studierende aus dem Wahlbereich "Forschung" das Modul "Forschungsprojekt" absolvieren.	W	MPL	50				50
Forschungsarbeit	P						
Medienprojekt (MIW)	W	MPL		10			10
Soft Skills	P						
Modul oder Kurs(e) im Umfang von insgesamt fünf LP aus dem Lehrangebot der Wirtschafts-, Rechts-, Arbeits- und Medienwissenschaften, des Studium Generale, des Europastudiums sowie des Sprachenangebots der TU Ilmenau	W	MSL	5				5
Masterarbeit mit Kolloquium	P	MPL				30	30
Summe LP			30	30	30	30	120
Studienplan mit Forschungsprojekt							
Studienabschnitt / Module	Modultyp (Pflicht / Wahl)	Modul- abschluss- leistung (Form, Dauer und Details sind in den Modultafeln definiert)	Fachsemester				Summe LP
			1.	2.	3.	4.	
			WS	SS	WS	SS	
			LP	LP	LP	LP	
Forschungsseminar (MIW)	P	MPL	5				5
Wahlbereich 1	P						
Auswahl von Modulen im Umfang von insgesamt 20 LP aus dem Wahlkatalog.	W	MPL	20				20
Wahlbereich 2	P						
Auswahl von Modulen im Umfang von insgesamt 50 LP aus dem Wahlkatalog, wenn Studierende aus dem Wahlbereich "Forschung" das Modul "Medienprojekt" absolvieren. Auswahl von Modulen im Umfang von insgesamt 40 LP aus dem Wahlkatalog, wenn Studierende aus dem Wahlbereich "Forschung" das Modul "Forschungsprojekt" absolvieren.	W	MPL	40				40
Forschungsarbeit	P						
Forschungsprojekt (MIW)	W	MPL		20			20
Soft Skills	P						
Modul oder Kurs(e) im Umfang von insgesamt fünf LP aus dem Lehrangebot der Wirtschafts-, Rechts-, Arbeits- und Medienwissenschaften, des Studium Generale, des Europastudiums sowie des Sprachenangebots der TU Ilmenau	W	MSL	5				5
Masterarbeit mit Kolloquium	P	MPL				30	30
Summe LP			30	30	30	30	120
MPL Modulprüfungsleistung			LP	Leistungspunkte			
MSL Modulstudienleistung			P	Pflichtmodul			
			W	Wahlmodul			

Anlage Profilbeschreibung

1. Qualifikationsziele

Der konsekutive Masterstudiengang Medieningenieurwissenschaften ist als vertiefender Studiengang ausgestaltet. Er führt den vorausgegangenen Bachelorstudiengang (bzw. einen inhaltlich angrenzenden Bachelorstudiengang) fachlich weiter und vertieft bzw. erweitert ihn fachübergreifend.

Der Masterstudiengang Medieningenieurwissenschaften dient der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und ist forschungsorientiert aufgebaut. Der Abschluss des Masterstudienganges stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar, der den Absolventen sowohl arbeitsmarktrelevante Kompetenzen als auch die Befähigung zur Aufnahme einer Promotion vermittelt.

Die Absolventen des Masterstudienganges Medieningenieurwissenschaften verfügen über die folgenden Kompetenzen:

Wissen und Verstehen

Die Absolventen haben ein breites und integriertes Wissen und Verstehen nachgewiesen, das auf den Kompetenzen des Bachelorstudiums aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert. Sie sind in der Lage, sich neues Wissen im Bereich der Medieningenieurwissenschaften und verwandter Wissensgebiete selbständig anzueignen und dieses Wissen sowie ihre Fähigkeiten auf neue Fragestellungen der verschiedenen medientechnischen Gebiete (wie Audio- und Videotechnik, Virtual and Mixed Reality, Streaming-Technologien, Systemintegration, ...) anzuwenden. Sie sind mit Methoden des nutzerzentrierten Engineerings und der technischen Qualitätsbeurteilung von Medien vertraut.

Auf Basis ihres Wissens und unter Einbeziehung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse in einem oder mehreren Schwerpunktbereichen generieren sie eigenständige Ideen und neue Forschungs- oder Lösungsansätze in den verschiedenen Feldern der Medieningenieurwissenschaften.

Die Absolventen wägen unter Einbeziehung wissenschaftlicher und methodischer Überlegungen fachliche und praxisrelevante Aussagen hinsichtlich ihrer Richtigkeit ab. Sie lösen auf Basis dieser Überlegungen praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme und Fragestellungen.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen

Die Absolventen können ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit Medieningenieurwissenschaften stehen.

Die Absolventen:

- integrieren vorhandenes und neues Wissen in Lösungsansätzen für komplexe Fragestellungen,
- treffen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen und reflektieren kritisch die möglichen Folgen ihres Handelns,
- eignen sich selbstständig neues Wissen und Können an,
- führen anwendungsorientierte Projekte weitgehend selbstständig bzw. durch Einbeziehung anderer Fachleute durch,
- leiten Forschungsfragen ab und strukturieren die sich ergebenden Aufgaben,
- wählen Forschungsmethoden aus und begründen diese Auswahl,
- legen Forschungsergebnisse strukturiert und nachvollziehbar dar,
- sind in der Lage, ihre eigene Arbeit einzuordnen und kritisch zu bewerten.

Kommunikation und Kooperation

Die Absolventen:

- formulieren innerhalb ihres Handelns fachliche und sachbezogene Problemlösungen und können diese im Diskurs mit Fachvertretern sowie Fachfremden mit theoretischen und methodisch fundierten Argumenten begründen,
- kommunizieren und kooperieren mit Fachvertretern sowie Fachfremden, um eine Aufgabenstellung verantwortungsvoll zu lösen,
- reflektieren und berücksichtigen unterschiedliche Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter.

Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität

Die Absolventen:

- entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns an den verschiedenen Berufsfeldern der Medieningenieurwissenschaften orientiert (Beispiele: Audio- und Videotechnikhersteller, Streamingdienste, Anbieter von Internetdiensten, Telekommunikationsunternehmen, Automobiltechnik, Medizintechnik, Rundfunk, Verlagswesen uvm.),
- begründen das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen,
- können die eigenen Fähigkeiten einschätzen, reflektieren selbstständig sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten und können diese bewusst nutzen,
- erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch,
- reflektieren ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf die gesellschaftlichen Erwartungen und Folgen ihres Handelns.

2. Inhaltliche Schwerpunkte und Studienablauf des Studiengangs

Der Masterstudiengang Medieningenieurwissenschaften umfasst vier Semester und folgt konsekutiv auf einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang.

In den ersten drei Semestern wählen die Studierenden im Rahmen der gegebenen Struktur der Wahlbereiche 1 (Kernmodule aus der Medientechnologie) und 2 (Module aus angrenzenden Ingenieurbereichen) aus einem breiten Angebot an Wahlmodulen diejenigen aus, die ihren Interessen sowie ihrer geplanten beruflichen Orientierung entsprechen. Weiterhin fertigen die Studierenden ein Medien- oder ein Forschungsprojekt an. Die dafür notwendigen grundsätzlichen Fähigkeiten und Kenntnisse im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens erwerben bzw. festigen sie zu Beginn des Studiums im Rahmen des Pflichtmoduls „Forschungsseminar“. Neben der methodischen Vorbereitung auf die Masterarbeit erwerben die Studierenden im Rahmen der Projektarbeit Kompetenzen hinsichtlich ihrer Teamfähigkeit und dem Projektmanagement. Die Themenstellungen sind so gewählt, dass die Studierenden in die aktuelle Forschung des Instituts einbezogen werden. Weiterhin erwerben die Studierenden durch Wahl eines Moduls oder von Kursen im Bereich „Soft Skills“ wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Kompetenzen. Im vierten Semester des Masterstudiengangs wird die Masterarbeit zu einem speziellen Thema der Medieningenieurwissenschaften angefertigt, wobei sich die Integration der Studierenden in die Forschungsarbeiten der Fachgebiete fortsetzt und weitere fachliche Kompetenzen und Soft Skills erworben werden.

Während ihres Masterstudiums werden den Studierenden modulübergreifend durch die Lehrenden ökologisches und ethisches Bewusstsein sowie interkulturelle Erfahrungen vermittelt.

3. Bedarf an Absolventen in der Wirtschaft

Aufgrund ihrer breiten und wissenschaftlich fundierten Ausbildung genießen die bisher mehr als 1000 Absolventen der Studiengänge Medientechnologie hohe Anerkennung in der Wirtschaft und in der Forschung, wo sie in vielen Einsatzfeldern tätig sind. Das wird sich auch bei den Absolventen des Masterstudienganges Medieningenieurwissenschaften fortsetzen.

Typische Berufsfelder finden sich in folgenden Bereichen:

- Projektleitung und -management in der Forschung und Entwicklung in medientechnologischen Unternehmen,
- Konzeption, Entwicklung und Integration von Mediensystemen und Benutzerschnittstellen,
- Anwendungsorientierter Einsatz von Medientechnik in komplexen Systemen (Broadcaster, Industrie 4.0, Internet-Dienste, Medizin, Mobilitätsunternehmen, Telekommunikation, etc.),
- Einführung von neuen Technologien in der Industrie (Virtual Reality, Mixed Reality, maschinelles Lernen, etc.),
- Wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Medieningenieurwissenschaften in der Industrie, an Hochschulen und in Instituten,
- medientechnische Beratung in allen Wirtschaftsbereichen und öffentlichen Einrichtungen.

Viele der Absolventen fanden eine berufliche Perspektive im Bereich der Software-Entwicklung und der klassischen Elektro- und Informationstechnik. Eine Reihe von ihnen hat auch die Möglichkeit einer Selbständigkeit genutzt.

Die gute Vernetzung der Fachgebiete des Instituts für Medientechnik mit der Industrie und anderen Forschungseinrichtungen ermöglichen es den Studierenden, Kontakte hinsichtlich ihrer beruflichen Karriere zu knüpfen.

Da Absolventen von Ingenieurstudiengängen – insbesondere im Bereich Elektrotechnik und angrenzenden Disziplinen – seit Jahren den Bedarf in Deutschland nicht decken können, ist zu erwarten, dass auch die Absolventen des Studienganges Medieningenieurwissenschaften weiterhin sehr gute Berufschancen haben werden. Hinsichtlich ihrer Möglichkeiten im Beruf gibt es keine Unterschiede zwischen den Absolventinnen des Studienganges und ihren männlichen Kommilitonen.

Anlage Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkataloge

Der Studiengang Medieningenieurwissenschaften mit dem Abschluss „Master of Science“ beinhaltet zwei Wahlbereiche für zusätzliche Qualifikationen sowie den Studienabschnitt Forschungsarbeit mit einer Wahlmöglichkeit.

1. Wahlbereich 1

(1) Durch die Module aus dem Wahlkatalog des Wahlbereichs 1 vertiefen oder erweitern die Studierenden ihr Wissen in Kerngebieten der Medieningenieurwissenschaften. Sie haben die Möglichkeit, sich ein breites Wissensfundament der Medieningenieurwissenschaften zu erarbeiten, welches ihnen die Möglichkeit eröffnet, im späteren Berufsleben Schnittstellenfunktionen zu besetzen. Ebenso ist es auch möglich, sich im Gegensatz dazu gezielt auf eine bestimmte fachliche Vertiefung auszurichten.

(2) Im Wahlbereich 1 müssen die Studierenden gemäß Studienplan (Anlage) 20 Leistungspunkte erwerben.

(3) Im jeweils aktuellen Wahlkatalog wird eine Auswahl an Modulen, die sich am Studienangebot des Instituts für Medientechnik der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik orientieren, vorgeschlagen. Dabei wird sichergestellt, dass ausreichend Module für ein Studium in kompletter englischer Lehrsprache sowie ausreichend Module für ein Studium in kompletter deutscher Lehrsprache verfügbar sind.

(4) Der Wahlkatalog kann gemäß § 3 Absatz 7 PStO-AB aktualisiert werden.

2. Wahlbereich 2

(1) Durch die Module aus dem Wahlkatalog des Wahlbereichs 2 vertiefen oder erweitern die Studierenden ihr Wissen in angrenzenden ingenieurwissenschaftlichen Bereichen der Medientechnologie. Studierende haben dabei die Möglichkeit, sich ein breites Wissensfundament zu erarbeiten, welches ihnen die Möglichkeit eröffnet, im Berufsleben Schnittstellenfunktionen zu besetzen. Ebenso ist es auch möglich, sich im Gegensatz dazu gezielt auf eine bestimmte fachliche Spezialisierung auszurichten.

(2) Im Wahlbereich 2 müssen die Studierenden gemäß Studienplan (Anlage) 40 bzw. 50 Leistungspunkte erwerben. Module aus dem Wahlbereich 1, die im dort definierten Mindestumfang nicht gewählt wurden, können auch für den Wahlbereich 2 gewählt werden.

(3) Im jeweils aktuellen Wahlkatalog wird eine Auswahl an Modulen, die sich am Studienangebot der Universität orientieren, vorgeschlagen. Dabei wird sichergestellt, dass ausreichend Module für ein Studium in kompletter englischer Lehrsprache sowie ausreichend Module für ein Studium in kompletter deutscher Lehrsprache verfügbar sind. Module, die bereits in einem Bachelorstudiengang an der Universität absolviert wurden, können nicht nochmals gewählt werden.

(4) Der Wahlkatalog kann gemäß § 3 Absatz 7 PStO-AB aktualisiert werden.

3. Studienabschnitt „Forschungsarbeit“

(5) Durch die Wahl eines der beiden angebotenen Module des Bereichs „Forschung“ vertiefen Studierende Ihre Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens.

(6) Im Studienabschnitt Forschungsarbeit erwerben die Studierenden gemäß Studienplan (Anlage) zehn Leistungspunkte (bei Wahl des Moduls „Medienprojekt“) bzw. 20 Leistungspunkte (bei Wahl des Moduls „Forschungsprojekt“).